

VEREINIGUNG  
DER VERWALTUNGSRICHTERINNEN  
UND VERWALTUNGSRICHTER  
DES LANDES BRANDENBURG



Vorsitzender: VRiVG Wilfried Kirkes  
c/o Verwaltungsgericht Potsdam  
Friedrich Ebert-Straße 32  
14469 Potsdam  
Tel. 0331-2332-440  
brandenburg@bdvr.de  
Potsdam, den 3. November 2018

Ministerium der Justiz  
und für Europa und Verbraucherschutz  
Heinrich-Mann-Allee 107  
14473 Potsdam

Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes  
Ihr Schreiben vom 30. Juli 2018, Az. [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens der BbgVRV danke ich für die abermalige Beteiligung zu dem Gesetzentwurf zur Änderung des Brandenburgischen Richtergesetzes.

Die Vereinigung hat hinsichtlich der nunmehr neu vorgesehenen Regelung über das Kontrollgremium IT in §§ 62a und 62b BbgRiG-E nichts zu erinnern.

Zugleich bleiben die in der hiesigen Stellungnahme vom 28. November 2017 aufgeführten und im vorliegenden überarbeiteten Gesetzentwurf nicht berücksichtigten Anmerkungen zu einzelnen Regelungsgegenständen in Erinnerung zu rufen:

Es fehlt eine nachvollziehbare Begründung für das in als wesentlich erachteten Punkten gewollte Abweichen von dem bisher einheitlichen Richterrecht in Berlin und Brandenburg.

Die in Art. 1 Nr. 3 vorgesehene Regelung sollte dahin gehen, den neuen Satz bei § 8 Abs. 2 Nr. 2 BbgRiG anzufügen.

In Bezug auf die in Art. 1 Nr. 5 beabsichtigte Neuregelung in § 9a BbgRiG-E (Übertragung eines weiteren Richteramtes) nehmen wir mit Genugtuung den inzwischen detaillierten Regelungsinhalt sowie den neuen Entwurf eines § 42 Abs. 2 Nr. 6

BbgRiG zur Kenntnis. Wir verbleiben indes bei der Auffassung, dass der geplante Regelungstatbestand auch in die Zuständigkeit des Richterwahlausschusses fallen sollte.

Die bereits vorgetragene Kritik an dem Änderungsvorhaben in Art. 1 Nrn. 10, 11 (Wahl zur Besetzung von Spitzenpositionen) bleibt ausdrücklich aufrecht erhalten.

Dies gilt erst Recht für die geplante Rückverlagerung der Richterdienstgerichtsbarkeit vom Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) an das Landgericht Cottbus bzw. vom Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg an das Brandenburgische Oberlandesgericht (Art. 1 Nr. 21 des überarbeiteten Entwurfs), die auch in der neugefassten Gesetzesbegründung gerade nicht mit Tatsachen zum Beleg ihrer Sinnhaftigkeit unterlegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

(Wilfried Kirkes)